

Plenaranfrage vom 27.10.2016

zum Thema „**Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung**“

Hierzu stelle ich folgende Fragen:

1. Ist der Stadt Landshut bekannt, dass künftig nicht ortsfeste Gaststättenbetriebe für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit Alkoholausschank nicht mehr jedes Mal eine neue Gestattung benötigen, sondern künftig nur noch eine einfache Anzeige notwendig sein wird?
2. Wie beurteilt die Stadt Landshut diese Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung durch die Staatsregierung?
 - a) Wird der Arbeitsaufwand dadurch reduziert?
 - b) Wo sieht die Stadt mögliche Probleme in der Praxis?
3. Ab wann wird die neue Regelung in der Stadt Landshut umgesetzt?
4. Wie ist die neue Regelung mit der bisherigen Praxis und möglichen Auflagen für Veranstaltungen zu vereinbaren?

gez.

Jutta Widmann

Die Anfrage der Frau Kollegin Jutta Widmann darf ich wie folgt beantworten:

Nach bisheriger Rechtslage benötigten Reisegastwirte für jeden Standort, an dem sie tätig werden wollten, eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) bzw. eine Erlaubnis nach § 2 GastG.

Am 04.10.2016 hat das Bayerische Kabinett beschlossen, in die Bayerische Gaststättenverordnung -BayGastV- vom 23.02.2016 -BayRS 7130-1-W- eine Regelung aufzunehmen, wonach Reisegastwirte, die aus „besonderem Anlass“ zeitlich begrenzt Alkohol ausschanken, keine gaststättenrechtliche Gestattung der zuständigen Gemeinde mehr benötigen, sofern sie im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte sind und den beabsichtigten Betrieb mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Gemeinde anzeigen. Ein besonderer Anlass liegt immer dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. In der Anzeige ist anzugeben:

- Namen mit ladungsfähiger Anschrift
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbe
- die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke und
- die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl.

Die Gemeinde kann weiterhin den Betrieb unter den in § 4 Abs. 1 GastG genannten Voraussetzungen untersagen oder Auflagen entsprechend § 5 GastG erteilen. Wird gegen die Untersagung verstoßen, entfällt die Erlaubnisfreiheit. Diese Regelung gilt vom 01.11.2016 bis 31.10.2021.

1. Der Stadtverwaltung Landshut, insbesondere dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, ist die neue Rechtslage bekannt. Die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung vom 04.10.2016 wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2016 vom 31.10.2016 veröffentlicht. Am 24.10.2016 und 31.10.2016 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie jeweils Erläuterungen zur neuen Rechtslage übermittelt.
- 2a. Künftig hat es ein/e Reisegastwirt/in selbst in der Hand, ob eine Anzeige nach § 3a BayGastV ausreicht oder eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich ist. Da diese Anzeige allerdings nur ausreicht, wenn er/sie im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die zum Ausschank von alkoholischen Getränken im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 3b der Gewerbeordnung (GewO) berechtigt (Feilbieten von alkoholischen Getränken, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden), ist ggf. bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die in der Reisegewerbekarte eingetragene Art der gewerblichen Tätigkeit entsprechend ergänzen zu lassen. Weiter hat er/sie die Anzeige nach § 3a BayGastV so rechtzeitig zu erstatten, dass diese mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Landshut vorliegt.

Nach Eingang der Anzeige gemäß § 3a BayGastV hat die Stadt Landshut (genauso wie bei Anträgen nach § 12 GastG) zu prüfen,

- ob die persönliche Zuverlässigkeit des Reisegastwirtes/-wirtin gegeben ist,
- die Betriebsräume und die örtliche Lage geeignet sind (§ 4 Abs. 1 GastG) bzw. durch entsprechende Auflagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GastG) der Schutz der Gäste (z.B. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gästetoiletten) und der im Betrieb Beschäftigten (z. B. Bereitstellung von Personaltoiletten) gewährleistet werden und
- schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit (z. B. durch Festsetzung von Betriebszeiten, Musikzeiten) vermieden werden können.

Im Einzelfall sind auch weitere Dienststellen anzuhören (z. B. Bauaufsichtsamt/Feueraufsicht, Stadtjugendamt, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Sicherheitsbehörden).

Die Verwaltung sieht keine mit der Änderung einhergehende Reduzierung des Arbeitsaufwandes. Anstelle einer Gestattung nach § 12 GastG (Erlaubnisbescheid) ist in der Regel ein Auflagenbescheid nach § 5 GastG zu fertigen. Lediglich in einfach gelagerten bzw. in Fällen, für die bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine sog. „Veranstaltungsgenehmigung“ mit den zu beachtenden Auflagen vorliegt (z. B. Marktfestsetzung, sicherheitsrechtliche Anordnung nach dem Landesstraf- und Verordnungs-gesetz, Sondernutzungserlaubnis des Straßenverkehrsamtes, etc.), ist nur der rechtzeitige Eingang der Anzeige dem/der Reisegastwirt/in schriftlich zu bestätigen. Von der Anzeige sind auch immer die mit Überwachungsaufgaben betroffenen Dienststellen wie Polizeiinspektion Landshut, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Finanzamt, Bauaufsichtsamt/Feueraufsicht, Fachbereich Umweltschutz und ggf. das Jugendamt zu verständigen. Ansonsten erfolgt diese Information durch Übermittlung eines Abdruckes des Gestattungsbescheides.

Da die neue Regelung lediglich eine Option darstellt, kann der/die Gewerbetreibende aber auch weiterhin wie bisher eine Gestattung nach § 12 GastG beantragen. Er/Sie hat dies auf jeden Fall zu machen, wenn der Zeitraum bis zur Veranstaltung weniger als vier Wochen beträgt.

Eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes für den/die Sachbearbeiter/in ist daher - wie dargelegt - leider nicht gegeben. Auch entfielen z. B. im Zeitraum vom 01.01. bis 31.10.2016 von den erteilten Gestattungen (150 Stück) lediglich 42 auf Reisegastwirte/-innen.

- 2b. Anträge auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG sollen spätestens vierzehn Tage vor Veranstaltungs-/Betriebsbeginn bei der Stadt Landshut vorliegen. In der Praxis kommt es aber häufig vor, dass Anträge sehr kurzfristig gestellt werden (teilweise nur wenige Tage vor der Veranstaltung aber auch noch am Veranstaltungstag), gerade auch von Reisegastwirten/-innen. Es stellt schon die absolute Ausnahme dar, dass ein Antrag sehr frühzeitig eingeht. In solchen Fällen fehlen aber in der Regel die beizubringenden Unterlagen und werden dann auch erst wenige Tage vor Veranstaltungs-/Betriebsbeginn vorgelegt (wie z. B. bau-/feuerpolizeilich geprüfte Pläne hinsichtlich erforderlicher Flucht- und Rettungswege).
Künftig ergeben sich dann bei Beibehalten dieser Verhaltensweisen ausschließlich Probleme für den/die Reisegastwirt/-innen, da eine verspätete Anzeige immer die Erlaubnispflicht nach § 12 GastG nach sich zieht (so auch die Auskunft des Bayer. Staatsministeriums).
3. Das für den Vollzug der bayerischen Gaststättenverordnung zuständige Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt handelt rechtskonform und setzt die Neuregelung seit Inkrafttreten bereits um.
4. Für die Erteilung von Auflagen für Veranstaltungen ergeben sich - wie oben ausführlich dargestellt - keine Änderungen.

Landshut, den 13. Dezember 2016

Hans Rampf
Oberbürgermeister